

Telefon: 0 233-48454
Telefax: 0 23398948454

Sozialreferat
Bürgerschaftliches Engagement
Selbsthilfeförderung
S-GE/BE

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Selbsthilfeförderung - Muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche -

Bei der Förderung der Selbsthilfe im Sozialen Bereich – und also auch bei der Förderung von muttersprachlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche – wird gemäß der Förderrichtlinien auf den Ehrenamtscharakter maßgeblich Wert gelegt. Ein niedrighschwelliger und einfacher Umgang mit der Muttersprache steht im Vordergrund. Eine Finanzierung professioneller Lehrinstitute o. ä. wird abgelehnt.

In Abgrenzung eines Bildungsauftrages sprechen wir im Rahmen des Sozialreferates in Hinblick auf diese Förderung von muttersprachlichen Angeboten (im Folgenden abgekürzt: MA) Diese Abgrenzung kann in erster Linie auch durch die Zielrichtung der Maßnahmen vollzogen werden. Anhand dieser Zielrichtung lassen sich förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen unterscheiden. Dies wird im Folgenden übersichtlich dargestellt:

Förderfähig

- integrative Maßnahmen
- identitätsstärkende Maßnahmen
- niedrighschwellig
- Stärkung der Alltagskompetenz
- Stärkung der Sprachkompetenz in der Muttersprache

Nicht förderfähig

- Bildungsmaßnahmen
- Hausaufgabenförderung
- professionelle Ausrichtung
- Stärkung von schulischer und beruflicher Qualifizierung
- Erwerbung von Qualitätslevels mit Zertifizierungsgraden

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich. Die Richtlinien sind eine Ergänzung zu den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München“.

Im Bereich „Muttersprachliche Angebote“ werden Aufwandspauschalen für 60 Minuten angewendet, welche unter dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn liegen (derzeit 9,50 Euro). Der Fokus muss dabei stets auf der ehrenamtlichen Orientierung liegen.

Ebenso erhalten die Ehrenamtlichen, welche die Kinderbetreuung durchführen, eine Pauschale entsprechend dem aktuellen Vergütungssatz (derzeit 9,50 Euro pro 60 Minuten).

Zusätzlich werden analog den Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Zuschüsse für Sach- und Verwaltungskosten (Bücher, Kopien etc.) gewährt.

Nicht förderfähig sind insbesondere professioneller Sprachunterricht, Gruppen mit rein kultureller Ausrichtung, ethnozentrisch ausgerichtete Gruppen, Vereine und Initiativen sowie bundesweite Bildungsmaßnahmen, die kofinanziert werden sollen, Ferienfreizeiten.

Inhaltliches und Rahmenbedingungen:

Die Maßnahmen müssen zielgerichtet sein, im sozialen Bereich eine Integration zu unterstützen, hierbei können auch Maßnahmen und Angebote, wie z. B. Puppentheater, Ausflüge, Exkursionen in die nähere Umgebung, Tierparkbesuche, gefördert werden. Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit der Verwaltung bei Antragstellung abzustimmen. Die Gruppengröße sollte bei 8 bis 12 Teilnehmer*innen liegen.

Durch die Vorgabe der Niederschwelligkeit der Angebote können rein muttersprachlich ausgerichtete Initiativen, Vereine oder weitere Rechtsformen über 8 Jahre hinaus, unbeschadet einer Einzelfallprüfung, gefördert werden, wenn rege Aktivitäten vorhanden sind, sich ein großer Wirkungskreis entfaltet hat und dementsprechend eine große Anzahl an Teilnehmer*innen das Angebot nutzt.

Bei der Übernahme von Raummieten muss zuerst die Möglichkeit zur Nutzung der städtischen, bzw. angemieteter oder geförderter Räume geprüft werden (Selbsthilfezentrum, MORGEN, GOROD, Schulräume).

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten in Kraft zum 01.01.2022 gemäß Beschluss „Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich – Muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche“ vom 11.11.2021 und ersetzen die vorherigen Ausführungsbestimmungen.